

## Antrag auf Informationszugang vom 03.04.2022

Sehr gee

auf Ihren Antrag vom 03.04.2022 ergeht auf der Grundlage des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) die nachfolgende Entscheidung:

1. Ich gewähre Ihnen Zugang zu den beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein vorhandenen Informationen im Umfang der beigefügten Dokumente.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Für die Bearbeitung der erbetenen Informationen werden keine Auslagen erhoben.

### Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 03.04.2022 baten Sie um Übermittlung aller Dokumente bezüglich des Interviews „Der Datenschutz hat Zähne bekommen“ mit Herrn Minister Albrecht.

II.

Im Umfang der beigefügten Dokumente haben Sie einen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen nach § 3 S. 1 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 310. Danach hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Darüber hinaus liegen uns zu dem Interview keine weiteren Unterlagen vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Nummer 1 IZG-SH i.V.m. § 1 Absatz 1 S. 2 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) vom 21.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), geändert durch Gesetz vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) i.V.m. Nummer 1.1 des Kostentarifs zur IZG-SH-KostenVO.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3 in 24106 Kiel Widerspruch erhoben werden.